

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 15. Juni 2004****in der Rechtssache T-21/03: S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Beamte — Anfechtungsklage — Berufskrankheit — Anerkennung als Berufskrankheit — Antrag, bestimmte Dokumente aus der Akte des Ärzteausschusses zu entfernen — Ablehnung — Beschwerende Maßnahme — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2004/C 251/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-21/03, S, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Thessaloniki (Griechenland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und F. Clotuche-Duvieusart, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 11. März 2002, mit der sie es abgelehnt hat, bestimmte Berichte aus der Akte des Ärzteausschusses zu entfernen, der mit der Prüfung des Antrags beauftragt wurde, die Krankheit des Klägers als Berufskrankheit anzuerkennen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin P. Lindh sowie der Richter J. D. Cooke und D. Šváby – Kanzler: H. Jung – am 15. Juni 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 83 vom 5.4.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 5. Juli 2004****in der Rechtssache T-39/03: DaimlerChrysler AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2004/C 251/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-39/03, DaimlerChrysler AG mit Sitz in Stuttgart (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Siebertz, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: G. Schneider), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Axon Leasing GmbH mit Sitz in München (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Lüft, betreffend eine

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. November 2002 (Sache R 329/2001-4), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie des Richters N. J. Forwood und der Richterin I. Pelikánová – Kanzler: H. Jung – am 5. Juli 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 101 vom 26.4.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 2. Juli 2004****in der Rechtssache T-256/03: Bundesverband der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwertung e.V. und Josef Kloh gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EG] Nr. 1774/2002 — Entscheidung 2002/328/EG — Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen in für Schweine bestimmten Futtermitteln — Unzulässigkeit)**

(2004/C 251/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-256/03, Bundesverband der Nahrungsmittel- und Speiseresteverwertung e.V. mit Sitz in Bochum (Deutschland), Josef Kloh, wohnhaft in Eichenried (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Steiling und Rechtsanwältin S. Wienhues, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Braun, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Teilnichtigkeitsklärung der Entscheidung 2003/328/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 in für Schweine bestimmten Futtermitteln sowie hinsichtlich des Verbots der Verwertung innerhalb derselben Tierart bei der Fütterung von Schweinen mit Spültrank (ABL L 117, S. 46) hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood – Kanzler: H. Jung – am 2. Juli 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 6.9.2003.